[redacted]

Von: [redacted]@[redacted].de
Gesendet: Thu. 02.06.11 10:55
An: [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, <@>, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]@bundestag.de, [redacted]
Betreff: Anhörung im Deutschen Bundestag zum Thema SGB II Sanktionen

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

am 6. Juni 2011 findet eine öffentliche Anhörung zum Thema SGB II Sanktionen im Bundestag statt. Ich bin der Ansicht, dass jedem Menschen ein unantastbares Existenzminimum zur Verfügung stehen sollte; Grundrechte und Menschenrechte sollten nie verletzt werden. Der Sanktionsparagraph 31 in SGB II verletzt jedoch ganz offensichtlich diese Rechte, und ich hoffe, Sie werden sich am 6. Juni 2011 für die Abschaffung des Sanktionsparagraphen entschließen. Ich möchte Ihnen nachfolgend näher erläutern, warum m. E. der Sanktionsparagraph 31 in SGB II grundgeseztwidrig ist und deshalb unverzüglich abgeschafft werden sollte.

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantierte Freiheit einer jeden Person bedeutet unter anderem, eigenverantwortlich entscheiden zu können, ob man auf eine vom Jobcenter angebotene Arbeitsstelle eingeht oder ob man diese ablehnt. Das Grundgesetz gewährt diese Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl in Artikel 12 Abs.1.
Das Grundgesetz schützt ebenso vor Zwangsarbeit (Art. 12 Abs. 2).
Da bei Ablehnung einer vom Jobcenter angebotenen Stelle der zuständige Sachbearbeiter dem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" nach SGB II § 31 die Leistungen kürzen kann und diese nach Kürzung unterhalb des Existenzmininums liegen würden (da die regulären ALG II Leistungen bereits am Existenzminimum liegen) vertoßen Sanktionen nach SGB II § 31 eindeutig gegen das soziale Grundrecht auf Gewährleistung eines Existenzminimums, welches es am 9.02.2010 vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingefordert wurde.
Alleine durch Androhung von Sanktionen, bei Ablehnung eines Stellenangebotes, verstößt das SGB II gegen GG Art. 12, Abs. 1 (Freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl); und da Sanktionen nach SGB II in letzter Konsequenz eine Form von Zwangsarbeit darstellen, vertoßen diese auch gegen GG Art. 12, Abs. 2 (Verbot von Zwangsarbeit).

Zwar steht in § 31 SGB II Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II (1) 1,

„Das Arbeitslosengeld II wird (...) abgesenkt, wenn sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ***zumutbare*** *Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen"*;

zynischerweise steht jedoch in § 31 (1) 2., *„Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist"*,

und in § 10 SGB II, *„Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist* ***jede Arbeit zumutbar****"*.

Das bedeutet, dass der für den nach SGB II „erwerbsfähigen Hilfebedürfigen" zuständige Sachbearbeiter oder Fallmanager völlig willkürlich entscheiden kann, was für den Hilfebedürftigen zumutbar ist und was nicht, und was ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer Arbeit/ Ausbildung/ Arbeitsgelegenheit ist und was nicht.

Das ist ein Skandal!